Pflege und Rehabilitation

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 8/25)
vom 4. Juli 2025

Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung **3**

2. Allgemeine Einschätzung **3**

3. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen **4**

3.1 §§ 5, 6 und 16 Pfl-FAssG-E – Dauer und Struktur der Ausbildung, Durchführung der praktischen Ausbildung sowie Pflichten der Träger der praktischen Ausbildung 4

3.2 §§ 11, 25 ff. Pfl-FAssG-E – Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung und Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen 5

3.3 § 17 Pfl-FAssG-E – Ausbildungsvergütung 6

3.4 § 24 Pfl-FAssG-E – Finanzierung 6

3.5 §§ 50, 51, 52 Pfl-FAssG-E – Übergangsvorschriften 7

1. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) haben am 5. Juni 2025 einen Referentenentwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung[1] als Artikelgesetz vorgelegt. Der Deutsche Verein begrüßt die zeitnahe Wiederaufnahme des bereits in der letzten Legislaturperiode weit gediehenen Gesetzgebungsverfahrens und bedankt sich für die Gelegenheit, erneut Stellung zu nehmen. Die nachfolgende Stellungnahme zum Referentenentwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet und bezieht sich auf Artikel 1 des Gesetzentwurfes (Pflegefachassistenzgesetz [Pfl-FAssG]). Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der Frist zur Stellungnahme bis zum 7. Juli 2025 nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

2. Allgemeine Einschätzung

Mit einer bundeseinheitlichen Ausbildung zur Pflegefachassistenz mit generalistischem Profil geht der vorliegende Referentenentwurf einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem durchlässigen Aus- und Weiterbildungssystem in der Pflege und trägt damit mittelbar zur Fachkräftesicherung in der Pflege bei. Das Anliegen der Bundesregierung, die – bisher landesrechtlich geregelten – 27 verschiedenen Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz in eine bundeseinheitliche Ausbildung zu überführen, wird begrüßt. Die damit verbundene Schaffung eines einheitlichen Berufsbildes, einer einheitlichen Finanzierung und Vergütung trägt dem steigenden Pflegebedarf und der notwendigen Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufes Rechnung und entspricht in weiten Teilen den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Pflegausbildungen aus dem Jahr 2009.[2] Mit der Schaffung eines bundeseinheitlichen Berufsbildes der Pflegefachassistenz ist eine Angleichung an die generalistische Ausbildung zur Pflegefachkraft verbunden, die die Durchlässigkeit der Ausbildungs- und Berufswege stärkt und den Zugang zu allen Versorgungsbereichen in der Pflege eröffnet. Dies gilt auch für den Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die durch die Vereinheitlichung wesentlich erleichtert wird.

Begrüßenswert ist aus Sicht der Geschäftsstelle außerdem die damit einhergehende Unterstützung der Umsetzung und einheitlichen Anwendbarkeit des Personalbemessungsinstruments nach § 113c SGB XI.

Die mit der Neuvorlage getroffene Entscheidung für eine 18-monatige Ausbildungsdauer bis zum Erreichen des Ausbildungsniveaus einer Pflegefachassistenz

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
[redacted]

1 Als Artikelgesetz mit Artikel 1 Gesetz über den Pflegefachassistenzberuf (Pflegefachassistenzgesetz Pfl-FAssG), Artikel 2 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung, Artikel 3 Änderung des Pflegeberufegesetzes, Artikel 4 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, Artikel 5 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, Artikel 6 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Artikel 7 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, Artikel 8 Weitere Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, Artikel 9 Änderung des Berufsbildungsgesetzes, Artikel 10 Änderung des DRK-Gesetzes, Artikel 11 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes, Artikel 12 Inkrafttreten.

2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Pflegeausbildung, NDV 2009, 162 172.

ermöglicht sachgerecht den im Gesetzentwurf vorgesehenen Kompetenzzuwachs und entspricht den Empfehlungen der Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf im Rahmen des in der letzten Legislaturperiode nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsprozesses.[3]

Die Entscheidung für die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistenz", die sich einheitlich auch im Begriff der Pflegefachassistenzausbildung wiederfindet, verdeutlicht den vorgesehenen Kompetenzzuwachs in geeigneter Weise und entspricht ebenfalls der Position des Deutschen Vereins.[4]

Neben der Ausbildung in Vollzeit sieht der Entwurf eines neuen Pflegefachassistenzgesetzes auch die Möglichkeit der Teilzeitausbildung vor. Vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und auch angesichts eines Frauenanteils von derzeit immer noch 74 % aller Personen, die sich in der generalistischen Pflegeausbildung befinden[5], wird diese Teilzeitoption von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich begrüßt.

Hervorzuheben ist auch die Wichtigkeit der Schutzvorschriften im Rahmen der praktischen Ausbildung zur Gewährleistung der Qualität (siehe § 6 Abs. 3 PflFAssG-E).

Letztendlich ist anzumerken, dass der Entwurf und seine Implikationen erst abschließend beurteilt werden können, sobald die entsprechenden Ausbildungs- und Prüfverordnungen veröffentlicht sind.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt im Folgenden zu ausgewählten Regelungen des Artikel 1 des Gesetzentwurfes (Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG)) Stellung.

3. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

3.1 §§ 5, 6 und 16 Pfl-FAssG-E – Dauer und Struktur der Ausbildung, Durchführung der praktischen Ausbildung sowie Pflichten der Träger der praktischen Ausbildung

Die Dauer der Pflegefachassistenzausbildung unter der Maßgabe, einerseits den notwendigen Kompetenzzuwachs bei Pflegefachassistenzkräften angemessen zu ermöglichen und andererseits die Umsetzbarkeit in der Praxis sowie niedrigschwellige Berufszugänge weiterhin zu gewährleisten, war im Zuge der Verbändebeteiligung zum Gesetzgebungsverfahren in der letzten Legislaturperiode eine kontrovers diskutierte Frage. Die Entscheidung für eine 18-monatige Ausbildungsdauer entspricht den Empfehlungen der Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins.[6] Mit Blick auf die Komplexität des zukünftigen Aufgabenzuschnitts bei Anwendung des Personalbemessungsinstruments nach § 113c SGB XI

3 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistenzausbildung [alternativ: Pflegehilfeausbildung] (Pflegeassistenzeinführungsgesetz PflAssEinfG [alternativ: Pflegehilfeeinführungsgesetz PflHilfeEinfG]) (DV 16/24) vom 31. Juli 2024, S. 4.

4 Ebenda, S. 3.

5 Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/03/PD25_099_212.html (letzter Abruf: 3. Juli 2025).

6 Siehe Fußn. 3

stellt die 18-monatige Ausbildungsdauer im Spektrum der vertretenen Positionen einen sachgerechten Kompromiss dar.

Die Struktur der Ausbildung sieht theoretischen und praktischen Unterricht sowie eine praktische Ausbildung vor. Laut § 5 Pfl-FAssG überwiegt dabei der Anteil der praktischen Ausbildung. Dies wird seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt. Damit werden der Erwerb praktischer Kenntnisse und die Praxisnähe der Ausbildung gesichert und der anschließende Berufseinstieg erleichtert.

§ 6 Abs. 3 Pfl-FAssG-E definiert die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung und bestimmt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Auszubildenden und Fachkräften sicherzustellen ist. Im Übrigen wird hinsichtlich der Geeignetheit auf die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen verwiesen. Diese für die Qualität der Ausbildung zentrale Regelung bedarf nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins allerdings der Spezifizierung, um bundeseinheitliche Mindeststandards zu gewährleisten.

Entscheidend für das Gelingen einer qualitätsgesicherten praktischen Ausbildung ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weiterhin die Umsetzung der Vorgaben in der Schutzvorschrift des § 16 Pfl-FAssG-E. Die Gewährleistung eines mindestens 10-prozentigen Anteils an Praxisanleitung während der praktischen Ausbildungszeit, das Vorhalten kostenloser Ausbildungsmittel und ein verlässliches Unterstützungssystem, das den Auszubildenden gute Übergänge zwischen dem praktischen und theoretischen Teil der Ausbildung ermöglicht, ist dafür erforderlich.

Um Missverständnisse und Konflikte zwischen auszubildenden Personen und dem Träger der praktischen Ausbildung beizulegen, ist im Gesetzentwurf die Möglichkeit der Einrichtung einer Ombudsstelle durch Landesrecht vorgesehen. Dies wird seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt. Die gesetzliche Verankerung einer Vertretung der Auszubildenden oder einer Ombudsperson hatte der Deutschen Verein bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Pflegeberufegesetzes gefordert.[7] Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt, Ombudsstellen in allen Ländern einzurichten.

3.2 §§ 11, 25 ff. Pfl-FAssG-E – Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung und Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen

Der Entwurf des Pflegefachassistenzgesetzes sieht in § 11 vor, dass Qualifikationen, Kompetenzen und Berufserfahrungen im pflegenahen Bereich auf die Dauer der Ausbildung zur Pflegefachassistenz angerechnet werden und diese bis zu einem Drittel verkürzen können. Die zuständige Behörde soll darüber auf Antrag entscheiden (§ 11 Pfl-FAssG-E). Außerdem erfolgt bei Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse auf Antrag die berufliche Anerkennung (§ 25 Pfl-FAssG-E). Mithilfe dieser Anrechnungs- und Anerkennungsregelungen, die neben gleichwertigen Ausbildungen und Abschlüssen auch praktische berufliche oder

7 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) /empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereins-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-fuer-ein-gesetz-zur-reform-der-pflegeberufe-pflegeberufsgesetz/

durch lebenslanges Lernen erworbene Erfahrungen berücksichtigen, kann sowohl bundesweit, als auch international eine höhere Durchlässigkeit erreicht werden. Ebenso erleichtert dies den Wechsel von der Pflegefachkraftausbildung in die Pflegefachassistenzausbildung und andersherum, was die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt. So bleiben Auszubildende der Pflege erhalten.

Bereits im Jahr 2009 hat sich der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Pflegeausbildung für sinnvolle Anrechnungs- und Anerkennungsmöglichkeiten eingesetzt, um die Attraktivität der Ausbildung ohne Qualitätsverluste zu steigern und damit zugleich zur Fachkräftesicherung im Pflegebereich beizutragen.[8] Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt insoweit den im Gesetzentwurf gewählten Ansatz.

3.3 § 17 Pfl-FAssG-E – Ausbildungsvergütung

Für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz sieht der Entwurf eine angemessene Ausbildungsvergütung durch den Träger der praktischen Ausbildung für die gesamte Ausbildungszeit vor (§ 17 Pfl-FAssG-E) und beinhaltet zugleich einen ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausschluss der Zahlung eines Schulgeldes oder einer Entschädigungszahlung für die praktische Ausbildung. Damit soll verhindert werden, dass der Zweck der finanziellen Unterstützung und die damit beabsichtigte Steigerung der Attraktivität der Ausbildung unterlaufen werden (§ 24 Pfl-FAssG-E). Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet diese einheitliche Regelung der Ausbildungsvergütung insbesondere mit Blick auf die Erreichung des gesetzlichen Ziels, ein größeres Interesse an der Pflegefachassistenzausbildung zu wecken sowie zur Sicherstellung der Ausbildungsziele.

3.4 § 24 Pfl-FAssG-E – Finanzierung

Der Entwurf sieht vor, zur Finanzierung der Ausbildung den mit dem Pflegeberufegesetz geschaffenen Ausgleichsfonds zu nutzen, in den Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, die jeweiligen Länder, die soziale Pflegeversicherung sowie die private Pflege-Pflichtversicherung einzahlen. Grundsätzlich begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Etablierung einer bundeseinheitlichen Regelfinanzierung der Pflegefachassistenzausbildung analog zur generalistischen Pflegeausbildung. Die in § 53 Abs. 3 Pfl-FAssG-E vorgesehene Evaluierung der Wirkung des Teils 2 Abschnitt 3 (Finanzierung) ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen. Dabei sollten nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Evaluationsergebnisse gemäß § 68 Abs. 4 PflBG berücksichtigt werden.

Bezüglich der Nutzung des Ausgleichsfonds gibt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wie bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Pflegeberufegesetzes zu bedenken, dass es rechtssystematisch fragwürdig ist, die Soziale Pflegeversicherung, als lediglich Teilversicherung, in die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege einzubeziehen und damit die Kosten der Ausbildung insbesondere den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen oder den

8 Siehe Fußn. 1

Kommunen aufzuerlegen. So sind die Eigenanteile in der Pflege jüngst abermals gestiegen. Eine weitere Kostensteigerung durch die Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung ist zu erwarten.

Der Deutsche Verein fordert daher entsprechend seiner Empfehlungen zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege[9] den Gesetzgeber dringend auf, grundlegende Regelungen zu treffen, um die pflegebedingten Eigenanteile effektiv und dauerhaft zu begrenzen. Die Bund-Länder-Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen einer grundsätzlichen Pflegereform sollte daher wie im Koalitionsvertrag vorgesehen[10] bis Ende 2025 Vorschläge zur Verortung versicherungsfremder Leistungen wie der Ausbildungsumlage und zur Begrenzung der pflegebedingten Eigenanteile vorlegen. Diese sollten aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins vom Gesetzgeber zügig umgesetzt werden.

3.5 §§ 50, 51, 52 Pfl-FAssG-E – Übergangsvorschriften

Bereits in der Vergangenheit hat der Deutsche Verein lange Übergangsfristen im Falle der Weiterentwicklung der Pflegeausbildung gefordert, um einen Einbruch der Auszubildendenzahlen und den Verlust schulischer Ausbildungskapazitäten zu vermeiden. Der vorliegende Referentenentwurf tritt mit dem Ziel an, durch die Schaffung eines einheitlichen beruflichen Profils einer Pflegefachassistenz die Attraktivität des Berufs zu steigern, mehr Interesse an der Ausbildung zu wecken und letztlich ausreichend Personal im Pflegebereich sicherzustellen. Die neue Ausbildung soll am 1. Januar 2027 beginnen. Es ist vorgesehen, dass eine vor Ablauf des 31. Dezember 2026 nach bisherigem Landesrecht begonnene Ausbildung im Rahmen einer dreijährige Übergangsfrist noch bis 31. Dezember 2029 abgeschlossen werden kann (§ 52 Pfl-FAssG-E). Die grundsätzliche Weitergeltung der staatlichen Anerkennung bestehender Pflegeschulen und deren damit verbundener Bestandsschutz werden begrüßt (§ 51 Pfl-FAssG-E). Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang auch die in § 50 Pfl-FAssG-E normierte Fortgeltung der Berufsbezeichnung, um bereits ausgebildete Pflegekräfte nicht zu verlieren.

9 Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

10 Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 109.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

[redacted]

Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend